

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE COMPUTERPOOLS DER FACHHOCHSCHULE ERFURT

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Benutzungsordnung für die Computerpools der Fachhochschule Erfurt.

Das Präsidium der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 28.10.2020 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung aller Computerpools der Fachhochschule Erfurt.

²Jede*r Nutzer*in ist verpflichtet, diese Benutzungsordnung einzuhalten.

³Soweit sich aus dieser Benutzungsordnung für Computerpools der Fachhochschule Erfurt nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen der *Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums zur Verwendung von IT-bezogenen Diensten, Hardware und Software an der Fachhochschule Erfurt* auch für die Computerpools.

§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungszweck

¹Zur Benutzung der Computerpools sind grundsätzlich alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Erfurt berechtigt. ²Im Rahmen der Kapazitäten eines Computerpools sind jedoch die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät beziehungsweise Fachrichtung, welcher der Computerpool zugewiesen ist, bevorzugt gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Erfurt zur Nutzung berechtigt. ³Die Computerpools stehen den Nutzer*innen ausschließlich für Arbeiten zu Zwecken der Forschung, der Lehre und des Studiums zur Verfügung. ⁴Die Benutzung der Computer ist nur nach vorheriger Einweisung gestattet.

§ 3 Zugang, Nutzungszeiten

¹Die Nutzung der Computerpools ist während der Öffnungszeiten der Computerpools möglich. ²Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Fakultät ortsüblich bekannt gegeben.

§ 4 Pflichten im Umgang mit der Gerätetechnik

(1) ¹Essen, Trinken und Rauchen ist in den Computerpools nicht gestattet. ²Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Auch dürfen Speisen und Getränke nicht an die Arbeitsplätze genommen oder in deren Nähe abgelegt beziehungsweise abgestellt werden.

(2) ¹Bei der Nutzung der Geräte ist auf Sauberkeit zu achten. ²Verschmutzungen an Tischen, Inventar und Geräten sind durch die Verursacher*innen unverzüglich zu beseitigen.

-2-

(3) Abfälle jeder Art sind unverzüglich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

(4) ¹Die Geräte sind gemäß den Bedienungsanleitungen zu betreiben und, ebenso wie das sonstige Inventar, pfleglich zu behandeln. ²Havarien und Defekte sind umgehend den bereichsverantwortlichen Personen zu melden und dürfen nicht selbst behoben werden.

(5) Technische Eingriffe jeglicher Art, insbesondere das Öffnen der Gehäuse sowie das Lösen von Verbindungen (einschließlich der Netzwerk- und Stromkabel) und das Umstellen der Geräte ist den Nutzer*innen nicht gestattet.

(6) Die Nutzung der Netzwerkdosen mit eigenen Computern / Laptops ist nicht erlaubt.

(7) Die Nutzung der Steckdosen mit eigenen Computern / Laptops oder anderen elektronischen beziehungsweise elektrischen Geräten ist untersagt.

§ 5 Pflichten im Umgang mit der Hard- und Software

(1) Bei der Benutzung der Computerpools gilt für die Nutzer*innen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

(2) Jede*r Nutzer*in ist zum sorgsamem Umgang mit der Hard- und Software verpflichtet.

(3) ¹Nicht gestattet sind

1. die Nutzung der Software und des Internets für private oder kommerzielle Zwecke,
2. das unautorisierte Kopieren von Software sowie die sonstige missbräuchliche Nutzung der Hard- und Software. Missbräuchliches Verhalten liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - a) Zugriff auf Informationen und Ressourcen ohne Einwilligung der*des Eignerin*Eigners beziehungsweise Rechteinhaberin*Rechteinhabers, Ausspähen von Daten, Weitergabe unberechtigt verschaffter oder erhaltener Daten;
 - b) Verletzung der Integrität von Daten durch Verändern oder Löschen, das Stören des laufenden Rechnerbetriebs (Computersabotage);
 - c) Manipulation von Programmen oder Daten in betrügerischer Absicht (Computerbetrug);
 - d) unbefugte Nutzung von Rechner-Systemen und der unautorisierte Zugang zu Netzdiensten;
 - e) Bereitstellung und Abruf von urheberrechtlich geschützten Inhalten (Programmen, Texten, Bildern etc.) ohne Freigabe einer entsprechenden Verwendung durch die*den Rechteinhaber*in;
 - f) Herstellung oder Verbreitung von Raubkopien;
 - g) unbefugte Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Verarbeitung geschützter personenbezogener Daten;

- h) Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der dem Grunde nach berechtigten Verarbeitung personenbezogener Daten;
- i) Verbreitung von pornografischen, jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, rassistischen, den demokratischen Rechtsstaat oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Inhalten mit Hilfe der Ressourcen des Computerpools ebenso die Verarbeitung oder Abspeicherung der vorgenannten Inhalte mit Hilfe der Ressourcen des Computerpools;
- j) Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer*ines Einzelnen durch Verbreitung ehrwidriger Werturteile oder Tatsachenbehauptungen;
- k) Störung anderer Nutzer*innen;
- l) Verbreitung und Speicherung von Informationen, die keinen Bezug zu Forschung, Lehre oder Studium aufweisen (zum Beispiel: privaten Dokumenten, Fotosammlungen, Spielen);
- m) Nutzung der Ressourcen für kommerzielle Zwecke;
- n) Ändern der Systemsoftware; das Experimentieren mit den DV-Ressourcen;
- o) Missachtung bereitgestellter Schutz- und Prüfmechanismen gegen Computerviren; Verbreiten von Computerviren.

²Misbräuchliches Verhalten kann die zivil- und / oder strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

§ 6 Datensicherung

¹Jede*r Nutzer*in ist für die von ihr*ihm erstellten Daten grundsätzlich selbst verantwortlich. ²Eine Sicherung der Daten kann auf dem Netzlaufwerk, das als Heimlaufwerk zugewiesen ist, erfolgen.

§ 7 Beschränkung und Ausschluss in / von der Benutzung bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung

(1) Nutzer*innen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung eines oder mehrerer Computerpools beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder Ressourcen der Computerpools für strafbare Handlungen missbrauchen.

(2) ¹Über die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet die*der Dekan*in derjenigen Fakultät, welcher der Computerpool, auf den sich die Anordnung beziehen soll, zugewiesen ist. ²Die Entscheidung der*des Dekan*in erfolgt nach Anhörung der*des Nutzerin*Nutzers.

(3) ¹Der vorübergehende oder dauerhafte Ausschluss von der Nutzung eines Computerpools oder die dauerhafte Einschränkung der Nutzung kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne des Absatzes 1 angeordnet werden. ²Dabei sind insbesondere das Ausmaß des Schadens, die Schwere des Pflichtverstoßes sowie die Prognose künftig ordnungsgemäßer Nutzung zu berücksichtigen.

-4-

(4) ¹Gegen eine Maßnahmen-Anordnung der*des Dekan*in nach den vorigen Absätzen kann sich die*der betroffene Nutzer*in an die*den Präsidentin*Präsidenten mit dem Antrag wenden, die angeordnete Maßnahme aufzuheben beziehungsweise abzuändern. ²Die*Der Präsident*in entscheidet dann, nachdem den vorgenannten Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, im Benehmen mit der*dem Leiter*in des Hochschulrechenzentrums.

(5) Die Anordnung von Maßnahmen durch die*den Dekan*in nach Absatz 2 sowie die Entscheidung der*des Präsidentin*Präsidenten nach Absatz 4 sind jeweils mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der*dem Nutzer*in schriftlich mitzuteilen.

(6) ¹Die*Der für den Computerpool verantwortliche Mitarbeiter*in ist befugt, erforderliche vorläufige Maßnahmen gegenüber einer*einem Nutzer*in zu treffen, die*der schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstößt. ²Die Anordnung der betreffenden Maßnahmen kann formlos erfolgen.

§ 8 Haftung

(1) ¹Die*Der Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Fachhochschule Erfurt durch die schuldhafte rechtswidrige Nutzung der Computerpools, insbesondere durch die pflichtwidrige Verletzung dieser Benutzungsordnung, entstehen. ²Die*Der Nutzer*in haftet auch für die Schäden, die der Fachhochschule Erfurt durch eine Nutzung Dritter entstehen, soweit die*der Nutzer*in die Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer*seiner Benutzungskennung an Dritte.

(2) Die*Der Nutzer*in hat die Fachhochschule Erfurt von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Fachhochschule Erfurt wegen eines rechtswidrigen schuldhaften Verhaltens der*des Nutzerin*Nutzers, insbesondere einer schuldhaften Verletzung dieser Benutzungsordnung, auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 28.10.2020



Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe

Rektor